

(2) Die Übernachtung wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Es ist zu sichern, daß Hotels gebucht werden, deren Preise die festgelegten Übernachtungsgelder nicht überschreiten. Die Höhe des verausgabten Übernachtungsgeldes ist durch Quittung nachzuweisen.

(3) Im Übernachtungspreis enthaltene Kosten für Frühstück, andere Mahlzeiten oder Dienstleistungen sind durch die Dienstreisenden vom Tagegeld zu bestreiten und von der Hotelrechnung abzusetzen. Sofern die Preise für Frühstück, oder andere Mahlzeiten in der Hotelrechnung nicht ausgewiesen sind, kommen die im § 11 genannten Sätze zur Anwendung.

(4) Das Tagegeld ist abrechnungs-, aber nicht belegpflichtig.

(5) Die zur Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendigen Nebenkosten werden bei Nachweis erstattet.

(6) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht spätestens binnen 30 Tagen nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 16

Festlegung und Veränderung von Tagegeldern und Übernachtungsgeldern

Die Festlegung, Überprüfung und Veränderung der Tage- und Übernachtungsgelder erfolgt durch den Minister der Finanzen. Bei Veränderung der Lebenshaltungskosten für Dienstreisende der DDR im Einsatzland um mehr als 10% ist auf der Grundlage eines Antrages des Botschafters der DDR eine Überprüfung und Neufestsetzung durch das Ministerium der Finanzen zu veranlassen.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für mehrtägige Dienstreisen in das Gebiet der BRD. Bei eintägigen Dienstreisen gilt diese Anordnung, wenn der Aufenthalt in der BRD 12 Stunden überschreitet.

(2) Für Dienstreisen nach Westberlin kommen die Bestimmungen dieser Anordnung nicht zur Anwendung.

§ 18

Die Leiter der Organe und Einrichtungen entscheiden über Einzelfragen im Rahmen dieser Anordnung. Sie sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen.

§ 19

Über Grundsatzfragen zur Auslegung dieser Anordnung sowie in Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen endgültig.

§ 20

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1990

Der Minister der Finanzen

I. V.: S K O W R O N
Staatssekretär